

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB für das Geschäftsjahr 2017

Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der WCM AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß §161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft („**WCM AG**“) jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die letzte Entsprechenserklärung wurde im Dezember 2016 für das Geschäftsjahr 2016 abgegeben.

Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die WCM AG seit dem 1. Januar 2017 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. seit Inkrafttreten in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen hat. Dies gilt vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

1. Der Kodex empfiehlt in Nr. 3.8 einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die WCM AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt im Hinblick auf die Verantwortung und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich ist. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der WCM AG sieht daher in Abweichung zum Kodex keinen Selbstbehalt vor.

2. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 haben sich die Angaben bezüglich der Gesamtvergütung des Vorstands auf die in Nummer 4.2.4 des Kodex aufgeführten Angaben beschränkt. Da die beiden Vorstandsmitglieder die in Nr. 4.2.5 des Kodes genannten Vergütungsbestandteile im Wesentlichen nicht erhalten, sieht die WCM AG es nicht als sinnvoll an, die Tabelle zu erstellen. In dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird wiederum so verfahren.

3. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung noch keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen (Kodex Nr. 5.4.1 Abs. 2). Der Aufsichtsrat hat allerdings fristgerecht vor dem 30. September 2015 als Zielgröße festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Die außerordentliche Hauptversammlung der WCM AG vom 12. Oktober 2015 hat mit sofortiger Wirkung eine Frau in den Aufsichtsrat berufen. Solange die übrigen Zielsetzungen nicht erfolgt sind, werden sie bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt und die Zielsetzungen und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht (Kodex Nr. 5.4.1 Abs. 3). Ob der Aufsichtsrat weitere konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festlegt und welche Ziele insoweit unter Beachtung der besonderen Situation der WCM AG sinnvoll wären, wird der Aufsichtsrat im Jahre 2018 festlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jetzt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Ausnahme im November 2017 ausscheiden werden. Entsprechend der (noch) nicht erfolgten Festlegung weiterer konkreter Ziele können solche bei Wahlvorschlägen momentan nicht berücksichtigt und die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate Governance offen gelegt werden.

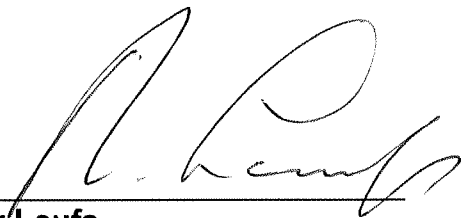
4. Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung betreffend die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats Vorschläge unterbreitet (Kodex Nummer 5.3.3). Da dem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat nur Mitglieder der Anteilseigner angehören und kein Effizienzverlust bei der

Beratung der Wahlvorschläge im Gesamtaufsichtsrat zu beobachten war, besteht keine Notwendigkeit, einen Nominierungsausschuss zu bilden.

5. Für die WCM AG ist die sorgfältige Erstellung der Jahresabschlüsse mit einem erheblichen Zeitaufwand infolge der Vielzahl der in den Jahren 2016 und 2017 zu erfassenden Geschäftsvorfälle verbunden. Daher konnte die Einhaltung der in Kodex Nummer 7.1.2 Satz 4 empfohlenen Veröffentlichungsfrist für den Jahresabschluss 2016 von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende nicht eingehalten werden. Für den Jahresabschluss 2017 wird die Frist eingehalten werden können. Die im Kodex empfohlene Veröffentlichungsfrist für die Zwischenberichte von 45 Tagen konnte ab dem 2. Halbjahr 2017 eingehalten werden.

Frankfurt am Main, den 17. November 2017

Für den Aufsichtsrat der WCM AG




Rainer Laufs
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand der WCM AG



Stavros Efremidis
Vorstandsvorsitzender



Ralf Struckmeyer
CFO

Sonstige Angaben

Der Vorstand arbeitet aufgrund der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird regelmäßig vom Vorstandsvorsitzenden über aktuelle Geschäftsvorfälle informiert. Bei wichtigen Ereignissen wird der gesamte Aufsichtsrat unverzüglich informiert.

Soweit außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrats Beschlüsse gefasst werden müssen, geschieht dies im schriftlichen Umlaufverfahren.

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse. Der Präsidialausschuss besteht aus den Herren Rainer Laufs (Vorsitzender), Karl Ehlerding und Bernd Günther. Der Prüfungsausschuss besteht aus den Herren Karl Ehlerding (Vorsitzender), Rainer Laufs und Frau Nicola Sievers.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses stimmen sich regelmäßig telefonisch ab.

Der Prüfungsausschuss befasst sich in einer gesonderten Sitzung mit den Jahresabschlüssen (Einzelabschluss und Konzernabschluss) und lässt sich von den anwesenden Wirtschaftsprüfern die Ergebnisse der Prüfungshandlungen ausführlich erläutern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtete in der anschließenden Sitzung des Aufsichtsrats dem gesamten Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Sitzung des Prüfungsausschusses, bevor der gesamte Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse (Einzelabschluss und Konzernabschluss) billigt.

Der Prüfungsausschuss überwacht gemäß § 107 Abs. 3 S. 2 AktG den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystem und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die ggfs. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er hat sich über die vorgenannten Punkte regelmäßig berichten lassen.